ZKE-Info +49 681 905-7666

IHR ENTSORGER

Zentraler Kommunaler Entsorgungsbetrieb
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken

Vorgehensweise für einen Antrag auf Genehmigung einer Grundstückentwässerungsanlage

Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden

- häuslichen und gewerblichen Abwässer,
- Niederschlags- und Grundwassers

bedürfen der Genehmigung durch den Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb - ZKE.

Die Ableitung und Absenkung von Grundwasser ist grundsätzlich genehmigungspflichtig durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und in einem gesonderten Verfahren abzuhandeln. Ein Formular zum Antrag einer Genehmigung zur Einleitung von Grundwasser oder Baugrubenwasser ist an ZKE vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens muss immer ein Antrag auf Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage beim ZKE über die Untere Bauaufsicht eingereicht werden.

Um eine zügige Bearbeitung und Genehmigung Ihres Entwässerungsantrages zu gewährleisten, beachten Sie bitte, dass der Antrag auf Grundlage der

- Abwassersatzung des ZKE – in der jeweils gültigen Fassung und deren
- Technischen Vorschriften (z.B. DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986 – Restnormen, DIN 4033, DIN 1610, DIN 4261)

anzufertigen ist!

Das Formular zum Antrag auf Entwässerungsgenehmigung von ZKE ist beizulegen.

Wenden Sie sich vor Erstellen der Planunterlagen bitte an die Mitarbeiter in Saarbücken, um Informationen über die Lage und Tiefe des öffentlichen Kanals sowie des Hausanschlusskanals zu erhalten. Die Kanalauskunft ist gebührenpflichtig (zke-leitungsanfrage@saarbruecken.de).

Nach Erstellung der Entwässerungspläne reichen Sie diese bitte mit dem Antragsformular und erforderlichen Erläuterungen und Berechnungen in **3-facher Papierform oder digital** bei der Unteren Bauaufsicht ein.

ZKE-Info +49 681 905-7666

IHR ENTSORGER

Folgende wichtige Planunterlagen sind dem Antrag beizufügen

1. ein **Lageplan** des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit Darstellung des geplanten Gebäudes, der Grundleitung und des Anschlusses an den öffentlichen Kanal.

2. **Grundrisse** der einzelnen Gebäude - im Maßstab 1:100 - in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen.

3. **Vertikalschnitt** der zu entwässernden Gebäudeteile - im Maßstab 1:100 - in der Ablaufrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und der öffentlichen Kanalisation (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.

4. hydraulische Nachweise und **Berechnungen**

5. Bei Gewerbebetrieben ist eine **Betriebsbeschreibung** beizufügen, welche die Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Abwasserbehandlung (Abscheider) beinhaltet.

Wichtige Informationen zur Gebäudeentwässerung

- Das Einleiten von Baugruben- oder in Ausnahmefällen von Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation ist mit dem ZKE abzustimmen. Die Einleitung ist gebührenpflichtig und vor Beginn der Einleitung zwingend anzuzeigen.

- Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauebene sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern. Gegebenenfalls muss das Schmutz- und Regenwasser über eine Abwasserhebeanlage der Kanalisation zugeführt werden.

- Die Hausentwässerung darf nur nach den genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Bei Abweichungen von den genehmigten Plänen sind unverzüglich neue Pläne zur Genehmigung einzureichen. Planungen von Freiflächen und Außenanlagen, sind dem ZKE vor Ausführung zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.

- Die Überprüfung – insbesondere die Druckprobe – ist beim ZKE rechtzeitig anzumelden.

- Die Genehmigung der Entwässerung ist gebührenpflichtig.